

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 208

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. November 2010

Nr. 7, 18. Jahrgang

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachung
Ordnungsverfahrens Reichenwalde
Verfahrens-Nr. 3001 Q S. 1

Satzung
für das Friedhofs- und Bestattungswesen
auf den kommunalen Friedhöfen der
Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf S. 3

Gebührenordnung
für die Nutzung der Anlagen und
Einrichtungen des Friedhofes der
Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf S. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde
Birkenbrück für das
Haushaltsjahr 2010 S. 9

Haushaltssatzung
der Gemeinde Briesen für das
Haushaltsjahr 2010 S. 9

Haushaltssatzung
der Gemeinde Jacobsdorf
für das Haushaltsjahr 2010 S. 10

Bekanntmachung der Gemeinde
Jacobsdorf über die Aufhebung des
Bebauungsplanes
„Wohnbebauung Bahnhofstraße“
im OT Jacobsdorf,
Gemeinde Jacobsdorf S. 11

Bekanntmachung der Gemeinde
Briesen über die Einziehungsabsicht
der Straße Nr. 180/3
zwischen Kersdorfer Str. 37a und
Kersdorfer Straße 38
in Briesen (Kersdorf) S. 13

Bekanntmachung der Gemeinde
Briesen über den als Satzung
beschlossenen Bebauungsplan
Wochenendhausgebiet
„Am Rehagen“ in Briesen (Mark) S. 14

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Fürstenwalde hat als Flurneuordnungsbehörde beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 24. Oktober 2007 festgestellte Flurbereinigungsgebiet des

Bodenordnungsverfahrens Reichenwalde Verfahrens-Nr. 3001 Q

wird gemäß § 8 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)¹ sowie in Verbindung mit dem Brandenburgischen Landentwicklungsgesetz² wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Flurbereinigungsverfahren werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit die Bodenordnung angeordnet:

Land Brandenburg Landkreis Oder-Spree

Gemarkung Reichenwalde	Flur	Flurstücke
	6	49, 50

Gemarkung Bad Saarow - Pieskow	Flur	Flurstück
	6	66
	19	72

Gemarkung Rauen	Flur	Flurstücke
	5	15, 19

Gemarkung Kolpin	Flur	Flurstücke
	1	77, 164, 166, 311

Die Flächengröße der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster insgesamt 164,3435 ha.

1.2. Ausschluss von Flurstücken

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

Gemarkung Reichenwalde	Flur	Flurstücke
	5	79, 81, 83

Gemarkung Dahmsdorf	Flur	Flurstücke
	4	69

Die Flächengröße der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt laut Liegenschaftskataster 0,9501 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1 : 20000 dargestellt. Die hinzugezogenen Flurstücke sind auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte rot gekennzeichnet und die ausgeschlossenen Flurstücke sind auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte blau gekennzeichnet.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der 1. Änderungsbeschluss wird mit Gebietskarte/n im Amt Scharmützelsee und dem Amt Spreehagen und in den an diese grenzenden Gemeinden/Städte öffentlich bekannt gemacht.

Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte/n liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung im

**Amt Scharmützelsee, Forsthausstraße 4,
15526 Bad Saarow**

Amt Spreehagen, Hauptstraße 13, 15528 Spreehagen
und in den angrenzenden Ämtern und Gemeinden

**Stadtverwaltung Fürstenwalde/Spree, Am Markt 4 - 6,
15517 Fürstenwalde/Spree**

Stadtverwaltung Storkow (Mark),

Rudolf-Breidscheid-Straße 74, 15859 Storkow (Mark)

Amt Odervorland, Bahnhofstraße 3, 15518 Briesen/Mark

Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Straße 1,

15848 Rietz-Neuendorf

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte/n im

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung**

Dienstsitz Fürstenwalde

Rathausstraße 6

15517 Fürstenwalde

aus.

3. Beteiligte

An dem Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbauberechtigten.

- als Nebenbeteiligte

a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,

b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),

c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,

d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,

e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),

f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergeinschaft

Mit dem 1. Änderungsbeschluss werden die Eigentümer der unter Punkt 1.1 aufgeführten Grundstücke sowie die diesen gleichstehenden Erbauberechtigten zur bestehenden Teilnehmergeinschaft, als Körperschaft des öffentlichen Rechts, hinzugezogen.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Änderungsbeschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde**

anzumelden.

Rechte im Sinne des § 14 Abs. 1 FlurbG sind z. B.:

- nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken,
- Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken,
- Nutzungs- und Besitzrechte nach dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch³,
- Pachtrechte.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG⁴). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten gem. § 62 LwAnpG, § 104 FlurbG trägt das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

8. Gründe

ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieses Änderungsbeschlusses.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienststz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Potsdam OT Groß Glienicke, den 10.09.2010

Im Auftrag


Axel Großelindemann
Referatsleiter Bodenordnung



- 1 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)
2 Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 298)
3 EGBGB in der Neufassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2008 (BGBl. I S. 441)
4 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2008 (BGBl. I S. 1786)

Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen auf den kommunalen Friedhöfen der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) in der derzeit gültigen Fassung und § 34 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. November 2001 (GVBl. I S. 226) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174) in der derzeit gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf am **19.10.2010** folgende Satzung beschlossen.

Präambel

Der Friedhof ist eine Stätte der Besinnung und Erinnerung an die Toten, ein bewusst gestalteter und sorgsam gepflegter Ort,

an dem die Würde des Toten zum Ausdruck kommt. Die nachstehende Friedhofssatzung trägt diesem Anliegen Rechnung, mit der Maßgabe, dass alle an der Planung und Ausstattung der Begräbnisplätze Beteiligten dazu beitragen, dass der Friedhof zur wohlgestalteten und sinnvoll geordneten Gedächtnisstätte wird.

Artikel I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet des Amtes Oder- vorland gelegenen und verwalteten Friedhöfe der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf.

§ 2 Zweck der Friedhöfe

Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf. Sie dienen der ordnungsmäßigen Leichenbestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf waren oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichen Grund durch Beschluss der Gemeindevertretung ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.
- (2) Die Außerdienststellung schließt weitere Bestattungen aus; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren.
Jede Außerdienststellung oder Entwidmung ist öffentlich bekannt zu machen.

Artikel II Ordnungsvorschriften

§ 4 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofs-personals sind zu befolgen.
- (2) Abraum und Abfälle sind getrennt nach verrottbaren oder unverrottbaren Stoffen in den dafür vorgesehenen Behältnissen abzuliegen.
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (4) Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet:
 - a) Lärm zu verursachen oder Trauerfeierlichkeiten zu stören,
 - b) bauliche Anlagen oder andere Einrichtungen zu beschädigen oder zu beschmutzen,
 - c) gärtnerische Anlagen oder fremde Gräber zu betreten,
 - d) Fremde Anpflanzungen zu beschädigen, insbesondere Pflanzen und Blumen auszureißen
 - e) Friedhofswege zu befahren, ausgenommen sind Versehrtenfahrstühle und Kinderwagen, sowie gummibereitete Wagen die zum Transport von Grabzeichen und Pflanzmaterial dienen,
 - f) Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen, sowie Friedhofswege, Anlagen und Gräber zu verunreinigen,
 - g) Waren oder gewerbliche Leistungen anzubieten und Druckschriften zu verteilen, Gaben und Geschenke zu erbetteln oder Sammlungen durchzuführen,
 - h) Tiere, mit Ausnahme von Hunden (für diese besteht jedoch Leinenzwang), mitzunehmen,
 - i) Friedhofsmauern oder Anlagen zu besteigen.

§ 5 Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen

Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
 - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid (Antrag zur Aufstellung eines Grabmales).
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

Artikel III Bestattungsvorschriften

§ 6 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung im Amt Odervorland anzumelden. Diese leitet alle notwendigen Maßnahmen, insbesondere die Festsetzung des Bestattungstermins, ein.
- (2) Die Wünsche der Beteiligten sind möglichst zu berücksichtigen. Bestattungen finden grundsätzlich nur Werktags in der Zeit von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr statt. Bestattungen werden an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt.
- (3) Eine Grabstätte kann erst nach Eintritt eines Sterbefalles erworben werden. Reservierungen werden ausgeschlossen.

§ 7 Särge und Urnen

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Wurde wegen einer Überführung ein Metallsarg oder ein Holzsarg mit Metalleinsatz verwendet, so ist die Friedhofsverwaltung vor der Beisetzung in Kenntnis zu setzen.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Die Maße von Umfassungsurnen dürfen 40 cm Höhe und Breite nicht überschreiten.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Särge und Urnen, die nicht vorstehenden oder gesetzlichen Vorschriften entsprechen, zurückweisen.

§ 8 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in der Friedhofshalle oder am Grab abgehalten werden.

- (2) Die Friedhofshalle wird von den Hinterbliebenen mit Pflanzen und Blumen geschmückt, soweit die Halle nicht bereits mit Schmuck versehen ist. Die Hinterbliebenen sind berechtigt, die Ausschmückung in widerruflicher Weise privaten Unternehmen zu übertragen. Die Ausgestaltung der Trauerhalle muss spätestens 1 Stunde vor der Trauerfeier beendet sein.
- (3) Die Särge sind 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier zu schließen. Eine erneute Öffnung ist unzulässig.

§ 9 Ausheben der Gräber

Die Gräber werden von Bestattungsunternehmen ausgehoben und geschlossen.

§ 10 Ruhezeiten

Die Ruhezeit beträgt in Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, Stelengrabstätten und auf der Urnengemeinschaftsanlage (anonymen Urnenwiese) 20 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist nur der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarte Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (5) An Umbettungen dürfen nur die von der Friedhofsverwaltung zugelassenen Personen teilnehmen.
- (6) Umbettungen aus der Urnengemeinschaftsanlage sind unzulässig.

Artikel IV Grabstätten

§ 12 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind Eigentum der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Wahlgrabstätten
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) Stelengrabstätten
 - d) Urnengemeinschaftsanlage (anonyme Urnenwiese)
 - e) Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

- (3) Wahlgrabstätten können eine oder mehrere Grabstätten umfassen. Urnenwahlgrabstätten werden aus vier Grabstätten gebildet.

- (4) Rechte an Grabstätten können von natürlichen oder juristischen Personen erworben werden. An jeder Grabstätte kann nur eine natürliche oder juristische Person Nutzungsberechtigt sein.

- (5) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

- (6) Das Nutzungsrecht entsteht nach der Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Graburkunde. Die Nutzungsberechtigten dieser Grabstätten sind verpflichtet, während der gesamten Nutzungszeit Anweisungen der Friedhofsverwaltung zur Erhaltung der Substanz der Grabstätten zu beachten.

Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Friedhofsverwaltung jeden Wohnungswechsel umgehend mitzuteilen. Für Schäden, die aus der Unterlassung dieser Mitteilung entstehen, ist die Gemeinde nicht ersatzpflichtig.

- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem im Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht durch eine Vereinbarung übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder
 - d) auf die Enkel, in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Mütter und Väter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis h) müssen die Beteiligten einen Nutzungsberechtigten bestimmen. Für den Fall der Nichtbenennung wird innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis h) der Älteste Nutzungsberechtigte.

- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Nutzungsberechtigte von Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten haben das Recht, in der Grabstätten bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen in der Grabstätte zu entscheiden.

- (10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

- (11) Das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstelle möglich.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, wenn die Lage der Grabstätten eine Teilung zulässt. Eine Zurückerstattung der entrichteten Nutzungsgebühren erfolgt grundsätzlich nicht.

- (12) Die Übertragung von Nutzungsrechten ist mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.
- (13) Beeinträchtigungen der Grabstätten durch Bäume, Pflanzen und Friedhofseinrichtungen im üblichen Rahmen sind zu dulden.

§ 13 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die beim Erwerb des Nutzungsrechtes ausgewählt werden können. In einer Wahlgrabstätte können maximal ein Sarg und vier Urnen beigesetzt werden.
- (2) Es stehen folgende Arten von Wahlgräbern zur Verfügung:
- a) Einzelgrabstätten
Größe der Grabstellen: Länge 2,10 m, Breite 0,90 m
 - b) Doppelgrabstätten
Größe der Grabstellen: Länge 2,10 m, Breite 1,80 m
- (3) In jeder Wahlgrabstätte kann nur innerhalb der Ruhezeit eine Erdbestattung erfolgen.
- (4) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 20 Jahren (Ruhezeit) verliehen. Es kann nach Ablauf dieser Frist gegen Zahlung der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebühr um 5, 10 oder 15 Jahre verlängert werden. Es ist Aufgabe der Nutzungsberechtigten, für die rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.
- (5) Das Nutzungsrecht ist für alle Grabstellen einer Doppelgrabstätte gleichmäßig zu verlängern.

§ 14 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten, an den auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Ruhezeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. § 13 Abs. 4 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.
- (2) Die Größe der Urnenwahlgrabstätte beträgt 0,80 m x 0,80 m. In jeder Urnenwahlgrabstätte können vier Urnen beigesetzt werden.

§ 15 Stelengrabstätten

- (1) Stelengrabstätten (Urnenstele) sind Grabsäulen mit übereinander angeordneten Urnenkammern. § 13 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (2) In einer Urnenkammer können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

§ 16 Urnengemeinschaftsanlage

- (1) Die Urnengemeinschaftsanlage (anonyme Urnenwiese) ist eine Grabstätte ohne individuelle Kennzeichnung der Beisetzungsstelle.

- (2) Die gesamte Anlage wird durch die Friedhofsverwaltung gestaltet und gepflegt. Ein Ablegen von Blumen und Kränzen ist nur auf dem dafür vorgesehenen Platz gestattet.

- (3) Die Urnen werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit bestattet, die Grablage wird nicht bekannt gegeben.

§ 17 Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Die Unterhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich dem Amt Odervorland.

Artikel V Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Allgemeines

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung der Grabstätten ist alles zu unterlassen, was insbesondere nach Form, Material und Bearbeitung aufdringlich ist oder unruhig wirkt und geeignet ist, Ärger zu erregen oder die Besucher in ihren berechtigten Empfindungen zu stören oder zu verletzen.

§ 19 Bepflanzung der Gräber

- (1) Gräber sind spätestens sechs Monate nach der Bestattung, oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes, gärtnerisch anzulegen.
- (2) Grabbeete dürfen eine Höhe von 15 cm nicht übersteigen.
- (3) Bepflanzung sind nur solche Pflanzenarten zu verwenden, die unter Beachtung der Standortverhältnisse gut gedeihen, die Nachbargräber nicht beeinträchtigen und in ihrer Endgröße nicht höher als der Grabstein werden. Allgemein sollen zwei Drittel des Grabbeetes mit einer niedrigen Flächenbepflanzung versehen werden. Diese kann aus winterharten Stauden oder kriechenden Zwerggehölzen bestehen. Das Einfügen kleinerer Gruppen von Sommerblumen ist möglich.
- (4) Heckenartige Einfassungen sind nur bis zu einer Höhe von 50 cm und einer Breite von 25 cm erlaubt. Höher- und breiterwachsene Pflanzen müssen durch regelmäßigen Schnitt auf dieser Höhe bzw. Breite gehalten werden.
- (5) Außerhalb der Grabbeete, insbesondere in Abstandsflächen zwischen den Gräbern, ist die Errichtung von Einrichtungen jeglicher Art nicht gestattet.

§ 20 Unterhaltung

- (1) Nach der gärtnerischen Erstanlage, sind alle Gräber bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes zu pflegen.
- (2) Die Nutzungsberechtigten haben verwelkte Blumen und Kränze, abgestorbene Teile der Dauerbepflanzung oder unbrauchbar gewordene Gegenstände von den Gräbern zu

entfernen. Es sind grundsätzlich die entsprechenden Abfallstellen zu benutzen.

- (3) Konservendosen, Flaschen oder ähnliche Gegenstände dürfen nicht auf den Gräbern aufgestellt werden.
- (4) Bei Verstößen gegen die Anlage- und Pflegebestimmungen kann die Friedhofsverwaltung die Gräber auf Kosten der Nutzungsberechtigten einebnen und begrünen lassen, wenn eine befristete Aufforderung nicht beachtet wird.

Artikel VI Grabmale und Einfassungen

§ 21 Allgemeines

Grabmale aller Art, Grabtafeln, Grabeinfassungen, Einfriedungen und sonstige mit dem Boden fest verbundene Anlagen, dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet, aufgestellt, verändert oder entfernt werden. Dies gilt auch, wenn vorhandene Grabmale oder Grabtafeln auf eine andere Grabstätte versetzt werden sollen.

- (1) Es ist nicht gestattet, Grabstätten mit Kunststoff, Asbest-Zement gebundenen Platten, Metall, Emaille, Ketten sowie Grabgittern einzufassen.
- (2) Die Maße für die Einfassung einer Doppelstelle betragen 2,10 m x 1,80 m.
- (3) Die Maße für die Einfassung einer Einzelstelle betragen 2,10 m x 0,90 m.
- (4) Die Maße für die Einfassung einer Urnenstelle betragen 0,80 m x 0,80 m.
- (5) Die Einfassungstärke darf 8 cm nicht übersteigen.

§ 22 Gestaltung

- (1) Alle Grabmale müssen entsprechend der Bedeutung der Stätte gestaltet sein. Benachbarte Grabmale sind nach Größe (Höhe u. Breite) aufeinander abzustimmen. Sie sollten in Werkstoff und Werkstoffbehandlung einander angeglichen werden.
- (2) Bei den an Friedhofsmauern gelegenen Gräbern, ist das Anbringen von Wandplatten an der Mauer nicht gestattet.
- (3) Grabmale aus Holz sind äußerlich so zu behandeln, dass die natürliche Maserung zur Geltung kommt. Der Anstrich mit deckenden Farben ist untersagt.
- (4) Firmenzeichen dürfen nur in unauffälliger Weise an der Seite angebracht werden.
- (5) Grabmale aus Eisen müssen geschmiedet sein. Sie dürfen mit schwarzem Schutzanstrich versehen werden.
- (6) Sockel dürfen nicht höher als 12 cm sein. Bei Grabmalen aus Stein gilt der Sockel als Bestandteil des Grabmales und unterliegt den hierfür geltenden Bestimmungen.
- (7) Grabeinfassungen aus Stein können in Abteilungen oder Reihen, in denen Einfassungen bereits vorhanden sind, erlaubt werden.

- (8) Bei Urnenstelen sind die Verschlussplatten Bestandteile der Grabkammer und dürfen vom Nutzungsberechtigten weder verändert noch ausgetauscht werden.

Bei der Gestaltung und Beschriftung der Verschlussplatten sind folgende Vorschriften einzuhalten:

- a) Der Steinmetz ist ausschließlich für die Beschriftung zuständig.
- b) Die Verschlussplatte ist während des Beschriftens durch eine Austauschplatte zu ersetzen. Die Austauschplatte wird im Zuge der Bestattung von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellt.
- c) Die Schriftzeichen sind vertieft oder erhöht auf den Verschlussplatten aufzubringen.
- d) Über Namen, Geburts- und/oder Sterbedaten hinausgehende ergänzende Schriften sind nicht zulässig.

§ 23 Entfernung

Bei Erlöschen des Nutzungsrechtes haben die Nutzungsberechtigten die Pflicht, das Grabmal und sonstiges Grabzubehör innerhalb von 2 Monaten nach Bekanntgabe des Erlöschens zu entfernen oder entfernen zu lassen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht innerhalb der genannten Frist nach, kann die Friedhofsverwaltung das Grabmal sowie das sonstige Grabzubehör auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Nicht entfernte Grabmale und sonstiges Grabzubehör fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes bei den Urnenstelen werden die Aschenkapseln von der Friedhofsverwaltung in würdiger Form entsorgt.

§ 24 Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früherer Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung und dürfen nicht ohne besondere Genehmigung abgeändert oder entfernt werden.

§ 25 Bänke und Stühle

Das Aufstellen von Bänken, Stühlen oder sonstigen Sitzgelegenheiten an den Grabstätten ist nicht gestattet.

Artikel VII Schlussbestimmungen

§ 26 Haftung

Bei Zerstörung oder Beschädigung gärtnerischer Anlagen und der Grabmale durch fremde Hand, ist die Gemeinde nicht zur Herstellung des vorherigen Zustandes verpflichtet. Gleiches gilt für gestohlene oder sonstig entwendete Gegenstände.

§ 27 Listenführung

Bei der Friedhofsverwaltung des Amtes Odervorland wird für die Friedhöfe ein Friedhofsregister geführt. Das Register beinhaltet folgende Daten:

1. Nummer und Lage der Grabstätte

2. Namen, Vornamen des beigesetzten Verstorbenen
3. Geburts- und Sterbedaten
4. Daten zur Nutzungsdauer
5. Namen, Vornamen und Anschrift des Nutzungsberechtigten

§ 28 Gebühren

Für die Nutzung der Einrichtungen und Anlagen der Friedhöfe der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf, werden Gebühren auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes Brandenburg erhoben. Die Gebührenordnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 29 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) entgegen § 4 untersagte Handlungen durchführt;
 - b) entgegen den in § 8 Abs. 3 genannten Gebot der Schließung des Sarges zuwiderhandelt;
 - c) entgegen den in § 13 Abs. 2 genannten Gebot der Größe der Wahlgräber zuwiderhandelt;
 - d) entgegen den in § 14 Abs. 2 genannten Gebot der Größe der Urnengrabstätte zuwiderhandelt;
 - e) entgegen den in § 19 genannten Gebot der Bepflanzung der Gräber zuwiderhandelt;
 - f) entgegen § 21 Grabmale ohne Genehmigung aufstellt;
 - g) entgegen den in § 22 genannten Gebot der Gestaltung der Grabmale zuwiderhandelt;
 - h) entgegen § 25 privat Stühle und Bänke aufstellt.
- (2) Wer ordnungswidrig gemäß Abs.1 handelt, kann mit einem Bußgeld bis zu 500 € belegt werden. Es gelten hier die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten gleichlautende Satzungen der Gemeinde außer Kraft.

Briesen, den 25.10.2010

gez. Stumm
Amtsleiter



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen auf den kommunalen Friedhöfen der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verlegung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Amtsdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei
- e) die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Briesen, den 12.08.2009

gez. Stumm
Amtsleiter

Gebührenordnung für die Nutzung der Anlagen und Einrichtungen des Friedhofes der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf

Auf Grund des § 28 der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf vom 19.10.2010 werden folgende Nutzungsgebühren erhoben:

Tarifstelle:

1. Grabberechtigungsgebühren

1.1. Einzelgrabstelle (20 Jahre)	178,95 EUR
1.2. Doppelgrabstelle (20 Jahre)	357,90 EUR
1.3. Urnengrabstelle (20 Jahre)	89,48 EUR
1.4. Urnenstele (20 Jahre)	-
1.4. Urnengemeinschaftsanlage (Anonyme Urnenwiese)	180,00 EUR (Vorschlag)

2. Verlängerung der Nutzungsrechte – pro Jahr

2.1. Einzelgrabstelle	10,23 EUR
2.2. Doppelgrabstelle	10,23 EUR
2.3. Urnengrabstelle	10,23 EUR
2.4. Urnenstele	-

3. Leistungen bei der Trauerfeier

3.1. Nutzung der Trauerhalle	30,68 EUR
------------------------------	-----------

4. Antrag zur Aufstellung von Grabmälern

4.1. Einzelgrabstelle	10,23 EUR
4.2. Doppelgrabstelle	10,23 EUR
4.3. Urnengrabstätte	10,23 EUR

5. Friedhofsunterhaltungsgebühren

5.1. Wasser- und Abfallgebühr pro Jahr für Einzelgrabstelle	4,60 EUR
5.2. Wasser- und Abfallgebühr pro Jahr für Doppelgrabstelle	9,20 EUR
5.3. Wasser- und Abfallgebühr pro Jahr für Urnengrabstelle	4,60 EUR
5.4. Säubern verwilderter Grabstellen durch Friedhofsverwaltung	-

Haushaltssatzung der Gemeinde Berkenbrück für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Berkenbrück vom 16.06.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	1.143.400,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	1.123.300,00 €
außerordentlichen Erträge auf	27.300,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzplanhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	1.263.200,00 €
Auszahlungen auf	1.319.700,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.149.000,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.102.600,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	114.200,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	165.700,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	51.400,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2010 für die Investitionstätigkeit und die Finanzierungstätigkeit erforderlich ist, wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Steuersätze

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 300 v. H.

- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 480 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 315 v.H.

§ 5

Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 50.000,00 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 €
 festgesetzt.

Berkenbrück, den 16.06.2010

gez. Köhn
ehrenamtl. Bürgermeister



gez. Stumm
Amdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2010

Gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 28.09.2008 wird die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung 2010 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. In den Haushaltsplan 2010 kann in den Räumen des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 4, 15518 Briesen, Zimmer 6, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Briesen, den 12.10.2010

gez. Stumm
Amdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Briesen für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Briesen vom 27.09.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	2.645.800,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	2.386.300,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzplanhaushalt mit dem Gesamtbetrag der
- | | |
|------------------|----------------|
| Einzahlungen auf | 3.234.600,00 € |
| Auszahlungen auf | 3.744.400,00 € |
- festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.623.100,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.361.300,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	611.500,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.212.500,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	170.600,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kreditermächtigung

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf 515 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 365 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 270 v. H.

§ 6 Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 50.000,00 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000,00 €
 festgesetzt.

Briesen, den 27.09.2010

gez. Schindler
ehrenamtl. Bürgermeister



gez. Stumm
Amtsleiter

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2010

Gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 28.09.2008 wird die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung 2010 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. In den Haushaltsplan 2010 kann in den Räumen des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 4, 15518 Briesen, Zimmer 6, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Briesen, den 12.10.2010

gez. Stumm
Amtsleiter

Haushaltssatzung der Gemeinde Jacobsdorf für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Jacobsdorf vom 23.09.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	2.128.800,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	1.982.000,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzplanhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	2.433.200,00 €
Auszahlungen auf	2.468.000,00 €

 festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.081.100,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.898.700,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	352.100,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	453.500,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	115.800,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2 Kreditermächtigung

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 385 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 360 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 315 v. H.

§ 5 Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustim-

mung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

3. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 150.000,00 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 € festgesetzt.

Jacobsdorf, den 23.09.2010

gez. Dr. Gasche
ehrenamtl. Bürgermeister



gez. Stumm
Amtsdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2010

Gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 28.09.2008 wird die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung 2010 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. In den Haushaltsplan 2010 kann in den Räumen des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 4, 15518 Briesen, Zimmer 6, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Briesen, den 12.10.2010

gez. Stumm
Amtsdirektor

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Jacobsdorf über die Aufhebung des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Bahnhofstraße“ im OT Jacobsdorf, Gemeinde Jacobsdorf

Die Beschlussfassung über die Aufhebung des Bebauungsplanes (BP) „Wohnbebauung Bahnhofstraße“ einschließlich die Billigung der Begründung zur Aufhebung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf auf ihrer Sitzung am 23.09.2010 wird hiermit bekanntgemacht.

Die Aufhebung betrifft den bisher geltenden Bebauungsplan im gesamten Plangebiet (An den Priesterfichten), südwestlich des Ortsteils Jacobsdorf, nördlich der Bahnhofstraße.

Das Plangebiet umfasst folgende Flurstücke in der Flur 2, Gemarkung Jacobsdorf: 280, 281, 284 bis 314 (sh. Übersichtskarte). Die Fläche des BP-Gebietes ist mit Wirkung der Inkraftsetzung der Aufhebung dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil (Innenbereich) zuzuordnen.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes tritt am Tag seiner Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland in Kraft.

Jedermann kann die Begründung zur Aufhebung des BP ab diesem Tag im Bauamt, Zimmer 15, Bahnhofstr. 4 in 15518 Briesen

zu den Sprechzeiten:

Dienstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
einsehen.

Es wird gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB darauf hingewiesen, dass, wenn die in den § 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, der Entschädigungs-berechtigte Entschädigung verlangen kann. Er kann die Fälligkeit seines Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Des weiteren wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen: Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche

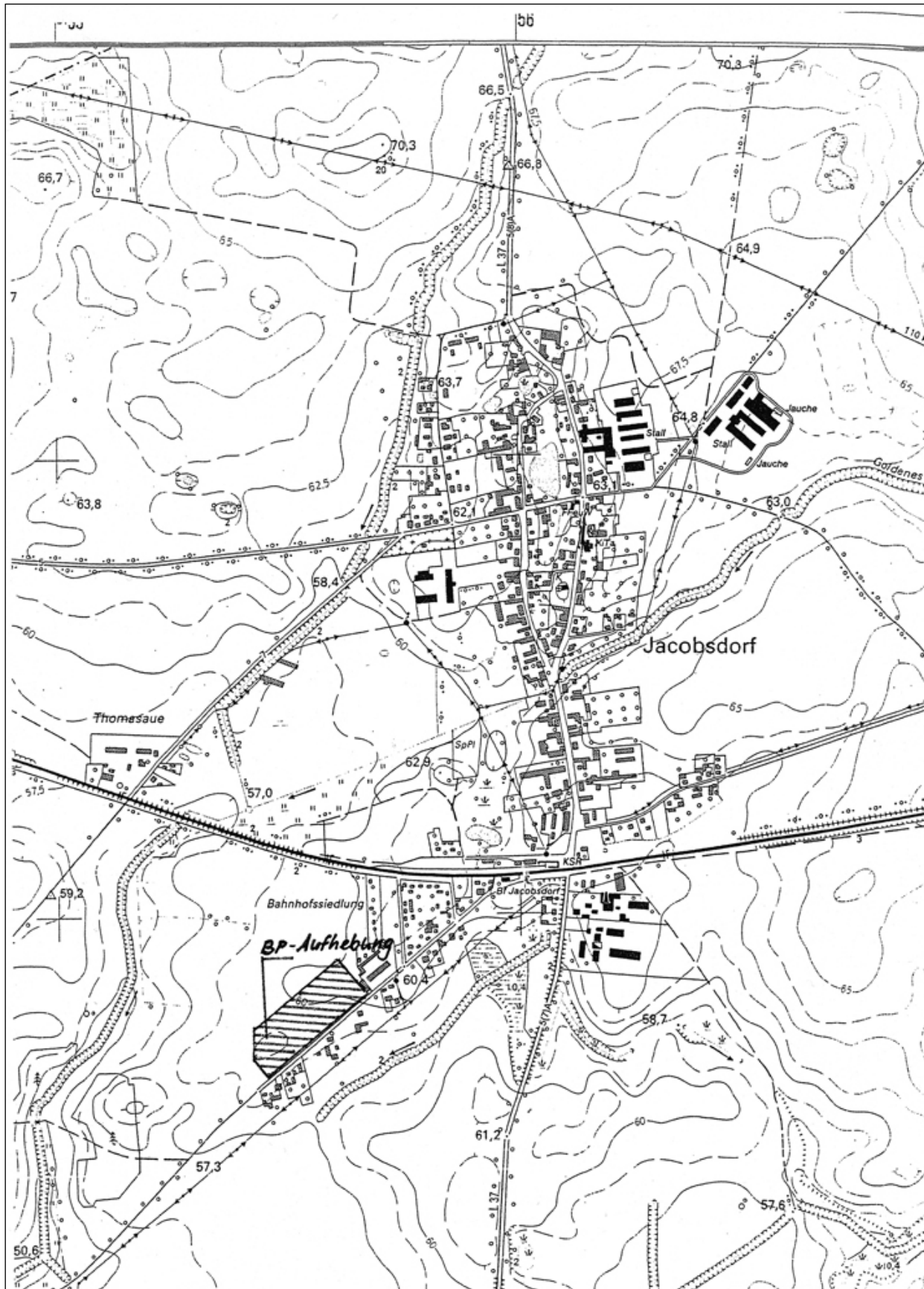
Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und

legung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Dar-

Briesen, den 11.10.2010

gez. Stumm
Amtsleiter



Bekanntmachung der Gemeinde Briesen über die Einziehungsabsicht der Straße Nr. 180/3 zwischen Kersdorfer Str. 37a und Kersdorfer Straße 38 in Briesen (Kersdorf)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen hat auf ihrer Sitzung am 27.09.2010 folgende Einziehungsabsicht beschlossen: Gemäß § 8 (2) Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStraßenG) i.d.F. vom 28. Juli 2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 15, Seite 358 vom 13. August 2009) soll die Einziehung der Straße Nr. 180/3, zwischen den Netzknotenpunkten (NK) 251 und 252 in der Gemarkung Kersdorf, Flur 1, Teilfläche aus Flurstück 711 und 134, zwischen Grundstück Eisermann, Kersdorfer Str. 38 und Grundstück Przygotzky, Kersdorfer Str. 37a (sh. Anlage) durchgeführt werden. Mit der Einziehung wird die Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße verlieren.

Die Einziehung ist erforderlich, da dieser Weg auf Grund seiner geringen Breite zwischen den links und rechts anliegenden Wohngrundstücken eine erhöhte Gefährdung für Fußgänger und Anliegergrundstücke darstellt und die Gemeinde die Veräußerung einer Teilfläche der Verkehrsfläche beabsichtigt.

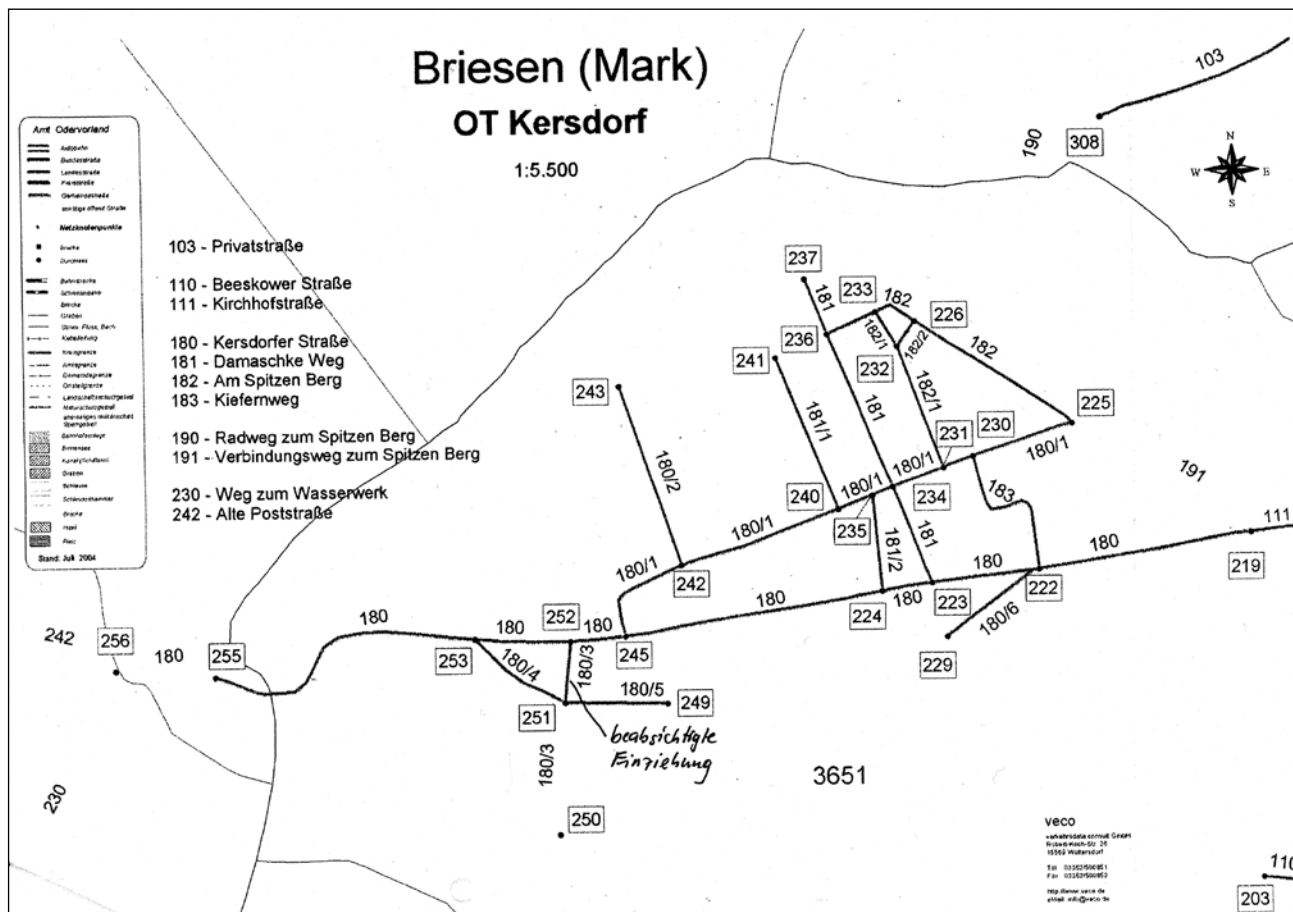
Mit der Einziehung dieses Weges ist die Erschließung der entsprechenden Anliegergrundstücke (z. B. Geflügelfarm) trotzdem gegeben, da hierfür eine andere Erschließungsstraße (Nr. 180/4, von NK 251 bis 253) existiert.

Gemäß § 8 (3) BbgStraßenG wird hiermit die beabsichtigte Einziehung öffentlich bekannt gemacht.

Sie erhalten Gelegenheit innerhalb von 3 Monaten Einwendungen zur beabsichtigten Einziehung vorzubringen.

Briesen, den 11.10.2010

gez. Stumm
Amtsleiter



B E K A N N T M A C H U N G

der Gemeinde Briesen über den als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Wochenendhausgebiet „Am Rehhagen“ in Briesen (Mark)

Die Beschlussfassung über den als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Wochenendhausgebiet „Am Rehhagen“ einschließlich die Billigung der Begründung zur Satzung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen auf ihrer Sitzung am 27.09.2010 wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich südlich des Oder-Spree-Kanals in der Gemarkung Neubrück Forst, Flur 1 und umfasst folgende Flurstücke (sh. Übersichtskarte) :

vollständig: 37 bis 41
teilweise: 145, 148 und 36

Die Satzung des BP tritt am Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland in Kraft.

Jedermann kann den Plan ab diesem Tag
im Bauamt, Zimmer 15
Bahnhofstr. 4 in 15518 Briesen

zu den Sprechzeiten:

Dienstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

einsehen.

Es wird gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB darauf hingewiesen dass, wenn die in den § 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann. Er kann die Fälligkeit seines Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der

Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Des weiteren wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen :
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

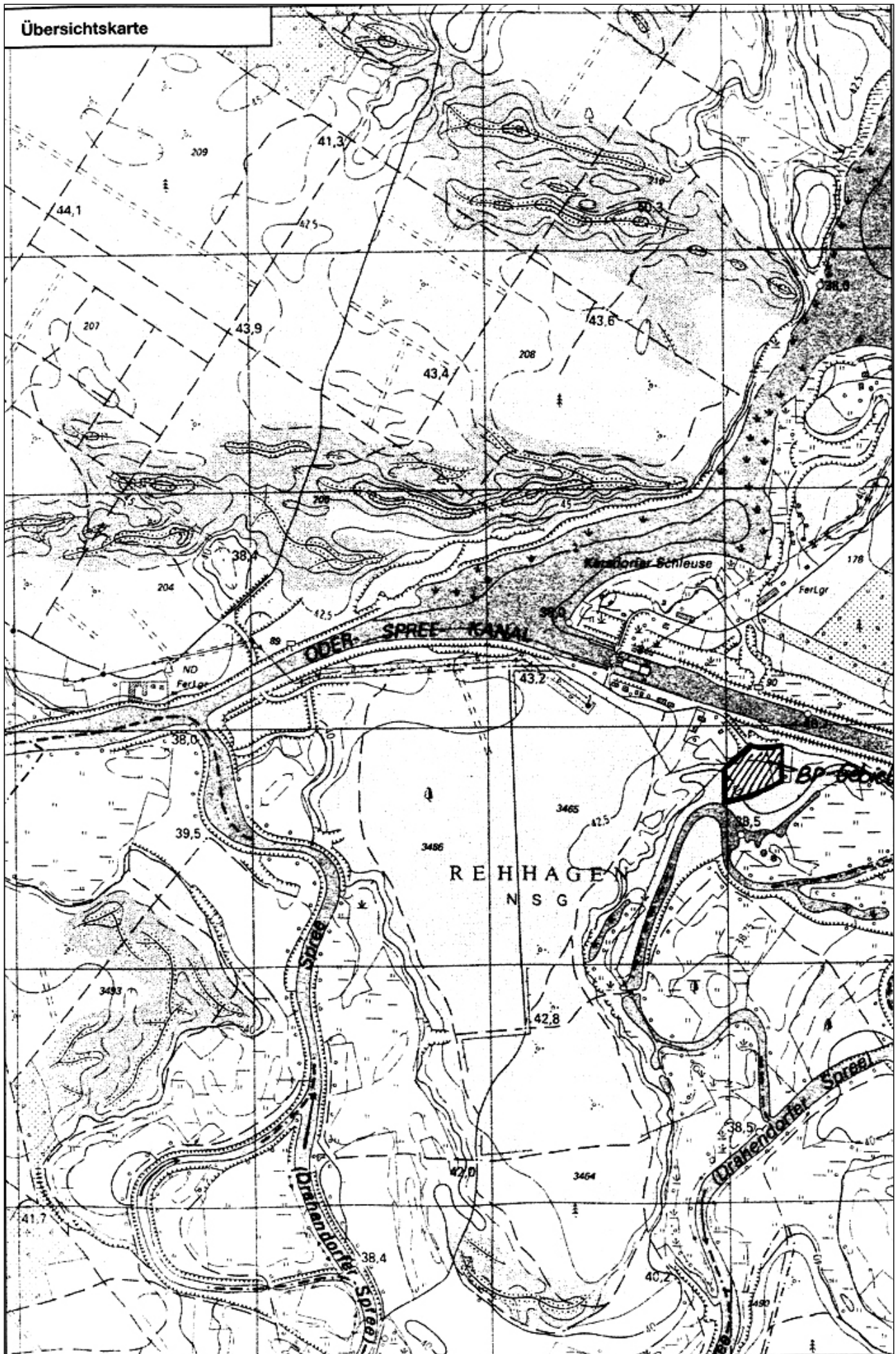
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

Briesen, den 11.10.2010

gez. Stumm
Amtsleiter



Übersichtskarte



Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“
Sitz: Briesen/Mark, Bahnhofstraße 3-4

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG
und Verlag
Mixdorfer Straße 1, 15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich.
Es liegt in der Amtsverwaltung unter o.g. Adresse im Sekretariat aus,
und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.